

2/SN-155/ME

Wien

25 JAHRE



**WWF
ÖSTERREICH
1963 — 1988**

Weit Natur
Fonds

Güntheringer
Straße 114 – 116
A-1162 Wien
Postfach 1
Telefon 0222/
461463

Gründer-Präsident:
Prof.Dr.h.c. Manfred
Maurer Markhof
Präsident:
Dr. Gustav Hammer
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Winfried
Walter

Bankverbindung:
Postsparkasse
Klo. Wien 1 944000
DVFI 02652908

STELLUNGNAHME DES WWF ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM
DURCHFÜHRUNGSGESETZ ZUM WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN

~~Bestimmt GESETZENTWURF~~
ZI..... 68 ..GE/9.88

Wien, am 12.10.1988

Datum: 17. SEP. 1988

18. 10. 88 je

Die in dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vorgeschlagenen Veränderungen beschränken sich im wesentlichen auf:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre
- das Wegfallen der Einfuhr genehmigungspflicht für lebende Pflanzen des Anhangs II

Der erste Punkt stellt eine wesentliche Verbesserung der Anwendungsmöglichkeiten dieses Übereinkommens dar. Diese grundsätzliche Änderung ist in den meisten Fällen die notwendige Voraussetzung für eine Ahndung von Verstößen, welche oft nur im Nachhinein aufgedeckt werden können. Weiters schiebt diese Änderung dem raffinierten Umgehungshandel einen wirksamen Riegel vor.

Im Gegensatz dazu führt der Vorschlag des Wegfallens der Einfuhr genehmigungspflicht für Lebendpflanzen des Anhangs II zu einer wesentlichen Abschwächung der derzeit gültigen Gesetzgebung. Das Ziel dieser Änderung ist vermutlich eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes im Zuge der Genehmigungsverfahren.

Wenn wir auch ein gewisses Verständnis für die Motivation der offensichtlich überlasteten Beamten aufbringen, so muß doch auf einige Punkte hingewiesen werden:

- 1) Der internationale Handel mit gefährdeten Pflanzen erlebt international einen bedenklichen Aufwärtsboom, der nun auch in Österreich - insbesonders mit seltenen Orchideen und Kakteen - zu registrieren ist.
- 2) Eines der Ziele des Anhangs II ist es, durch Bewilligungspflicht die Übersicht dieses Handels zu ermöglichen und für bestimmte Arten abträgliche Handelsausmaße rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen (Auflistung in Anhang I) setzen zu können.

/2

- 2 -



- 3) Die Einfuhrbewilligungspflicht ermöglicht den zuständigen Beamten eine rechtzeitige Kontrolle dubioser Ausfuhrpapiere und die Verhinderung von Transaktionen, welche den Bestimmungen und Zielsetzung dieses Übereinkommens widersprechen.
- 4) Neben den EG-Staaten haben andere, sehr um den Artenschutz bemühte Vertragsstaaten (z.B. Australien) die Einfuhrgenehmigungspflicht für alle Anhang II Arten (Tiere, Pflanzen und daraus gefertigte Produkte) erlassen und gute Erfahrungen damit gemacht.

Alle diese Punkte belegen den tiefgreifenden Sinn der Einfuhr genehmigungspflicht für Lebendpflanzen des Anhangs II. Auch wäre das Wegfallen dieser Kontrollmöglichkeit aus dem Blickwinkel der österreichischen EG-Annäherung kontraproduktiv und müßte bei einem eventuellen Beitritt rückgängig gemacht werden.

Sowohl dieser Aspekt als auch die Tatsache, daß illegale Transaktionen beim internationalen Tierprodukthandel (Reptilleder, Felle, Elfenbein etc.) weit häufiger auftreten als beim Lebendtierhandel, lassen des weiteren auch die Einführung einer Einfuhr genehmigungspflicht für Produkte von Tieren des Anhangs II als sinnvoll und zielführend erscheinen.

Welt Natur Fonds

Okakinger
Straße 114 – 118
A-1102 Wien
Postfach 1
Telefon 0222/461460

Gründer Präsident:
Prof.Dr.h.c. Manfred Mauthner Markhof
Präsident:
Dr. Gustav Hanner
Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Winfried Waller

Bankverbindung:
Postsparkasse
Kto. Wien 1.944.000
DMF: 0283908

